



Sehr geehrte/r Dame/ Herr!

der Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) informiert Sie in kurzer und kompakter Form über wichtige Entscheidungen des Gerichts. Wir berichten zudem regelmäßig sowohl über Interna des Gerichts, insbesondere über organisatorische und personelle Veränderungen, als auch über Verfahrensgrundsätze und Besonderheiten des Finanzgerichtsprozesses.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr Newsletter-Team

## Entscheidungsreporte

Ambulante Chemotherapien im Krankenhaus sind nicht steuerpflichtig

Der 9. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 23. Februar 2012 (Az. [9 K 4639/10 K. G.](#), Rev. BFH I R 31/12) entschieden, dass Erträge aus in einem Krankenhaus durchgeführten ambulanten Chemotherapien auch insoweit nicht körperschaftsteuerpflichtig sind, als die zur Behandlung eingesetzten Medikamente (Zytostatika) durch die Krankenhausapotheke selbst hergestellt werden. Die Abgabe der Zytostatika sei dem für die Gemeinnützigkeit unschädlichen Zweckbetrieb Krankenhaus (§ 67 Abs. 1 AO) zuzuordnen. Näheres entnehmen Sie bitte der [Pressemitteilung Nr. 9](#) vom 17. April 2012.

Ausländischer Spendenempfänger muss gemeinnützig sein!

Der 2. Senat des Finanzgerichts Münster hat in seinem Urteil vom 8. März 2012 (Az. [2 K 2608/09 E](#)) zu den einzelnen Voraussetzungen des Spendenabzugs an einen ausländischen Empfänger Stellung genommen. In dem im zweiten Rechtszug anhängigen Verfahren hatte das Gericht zu prüfen, ob der Spendenempfänger – ein portugiesisches Seniorenheim - nach nationalem Recht die Anforderungen an eine gemeinnützige Einrichtung erfüllt. Dies sei nicht der Fall, weil die Satzung des Heimbetreibers keine Regelungen zur Mittelverwendung enthalte und kein Nachweis über die Verwendung der gespendeten Gegenstände erbracht worden sei. Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf die [Pressemitteilung Nr. 10](#) vom 15. Mai 2012.

Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu Fahrzeugaufwendungen sind Werbungskosten

Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu den Kosten eines ihm vom Arbeitgeber auch für Privatfahrten zur Verfügung gestellten Fahrzeugs sind abzugsfähig. Dies hat der 11. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 28. März 2012 (Az. [11 K 2817/11 E](#))

entschieden.

Der Kläger leistete im Streitjahr Zuzahlungen zu den Leasingraten des Arbeitgebers für das ihm auch für Privatfahrten und für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Verfügung gestellte Fahrzeug in Höhe von etwa 2.000 EUR. Diesen Betrag zog er von dem durch ein Fahrtenbuch ermittelten Privatnutzungsanteil ab. Das beklagte Finanzamt minderte dagegen die Gesamtkosten um diesen Betrag. Von dem so ermittelten Sachbezug nahm es keinen Werbungskostenabzug mehr vor. Die entgegenstehende Rechtsprechung des BFH (Urteil vom 18. Oktober 2007, Az. VI R 57/09) sei gemäß BMF-Schreiben vom 6. Februar 2009 (BStBl. I 2009, 412) nicht anzuwenden.

Das Gericht gab dem Kläger Recht. Der geldwerte Vorteil ermittele sich aus den insgesamt durch das Fahrzeug entstehenden Kosten, also ohne Abzug der Zuzahlungen. Der Gesetzeswortlaut in § 8 Abs. 2 Satz 4 EStG lasse keine Differenzierung danach zu, wer die Fahrzeugkosten getragen habe. Die Zuzahlungen des Klägers seien allerdings als Werbungskosten abzugsfähig, weil es sich um Aufwendungen zum Erwerb von Einkünften, nämlich des Privatnutzungs Vorteils, handele.

Keine Firmenfortführung bei bloßer Beibehaltung einer Geschäftsbezeichnung

Mit Urteil vom 2. April 2012 (Az. [4 K 562/09](#)) hat der 4. Senat des Finanzgerichts Münster zu den Voraussetzungen der Haftung bei Firmenfortführung nach § 25 HGB Stellung genommen.

Die Klägerin pachtete ein Chinarestaurant von einer GbR, die dieses zuvor unter derselben Bezeichnung betrieben hatte. Die Bezeichnung ließ keinen Rückschluss auf den Geschäftsinhaber zu. Das beklagte Finanzamt nahm die Klägerin gemäß § 25 HGB als Firmenfortführerin für rückständige Steuerschulden der GbR in Anspruch.

Das Gericht gab der Klage statt und hob den Haftungsbescheid auf. Der Gaststättenname des Chinarestaurants stelle eine bloße Geschäftsbezeichnung (Etablissementbezeichnung) und keine Firma dar, da er keinen Hinweis auf den Unternehmensträger enthalte. Die Bezeichnung habe auch nicht Bestandteil der Firma der GbR sein können, weil eine GbR nicht firmenfähig sei. Eine analoge Anwendung des § 25 HGB auf die Fortführung einer Geschäftsbezeichnung lehnte der Senat wegen des Verbots der steuererhöhenden Analogie ab.

Ertragsteuerliche Organschaft – Organträgerin muss ganzjährig gewerblich tätig sein

Mit Urteil vom 23. Februar 2012 (Az. [9 K 3556/10 K.G](#)) hat der 9. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass eine Personengesellschaft, die nicht während des gesamten Wirtschaftsjahres gewerbliche Einkünfte im Sinne von § 15 EStG erzielt hat, nicht Organträgerin sein kann.

Die Klägerin ist eine GmbH, die sich vertraglich der Leitung durch eine KG unterworfen und sich verpflichtet hatte, ihren Gewinn an die KG abzuführen. Während des laufenden Streitjahres veräußerte die Klägerin ihr Betriebsvermögen an die KG und pachtete es von ihr zurück. Das beklagte Finanzamt erkannte die Organschaft nicht an und setzte gegenüber der Klägerin Körperschaftsteuer fest. Die KG sei erst seit dem Erwerb des Betriebsvermögens und damit nicht während des gesamten Wirtschaftsjahres gewerblich tätig gewesen. Die Klägerin ist dagegen der Ansicht, dass nach dem Wortlaut des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KStG in der ab 2003 gültigen Fassung – im Gegensatz zur früheren Fassung – das ganzjährige Erzielen gewerblicher Einkünfte nicht erforderlich sei.

Das Gericht hat die in der Literatur umstrittene Frage, wie § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KStG nach der ab 2003 gültigen Änderung durch das StVergAbG auszulegen sei, dahingehend entschieden, dass eine Personengesellschaft von Beginn des Wirtschaftsjahres an originär gewerblich tätig sein müsse und wies die Klage deshalb ab. Die zeitliche Komponente sei zwar nicht mehr im Gesetzeswortlaut enthalten. Jedoch sei bei einer nur unterjährigen

gewerblichen Tätigkeit nicht sichergestellt, dass die Einkünfte der Organgesellschaft der Gewerbesteuer unterliegen, da nicht zwingend eine Gewerbesteuerpflicht bestehe. Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

---

## Weitere Entscheidungen im Überblick

### Einkommensteuer

Zur Gewährung eines Altersentlastungsbetrages, wenn neben solchen Einkünften, die bei der Bemessung durch § 24a EStG ausgeschlossen werden, ausschließlich Kapitaleinkünfte vorliegen, die der Abgeltungssteuer unterliegen – Begriff der Summe der Einkünfte unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 5b EStG (Urteil vom 28. März 2012, Az. [11 K 3383/11 E](#))

### Umsatzsteuer

Steuerbarkeit und Steuerpflicht der Überlassung eines Grundstücks an eine Gemeinde zur Schaffung ökologischer Ausgleichsflächen (Urteil vom 29. März 2012, Az. [5 K 3805/09 U](#))

### Schenkungsteuer

Zur Maßgeblichkeit des Zeitpunkts des Vertragsschlusses für die Beurteilung eines Kaufvertrags über GmbH-Anteile als gemischte Schenkung (Urteil vom 16. Februar 2012, Az. [3 K 2923/09 Erb](#), NZB BFH II B 66/12)

### Einheitsbewertung

Zur Bewertung eines Zweifamilienhauses im Sachwertverfahren – Abgrenzung zwischen Wohnräumen und Geschäftsräumen im Sinne von § 44 Abs. 4 Nr. 4 II. BVO (Urteil vom 19. Januar 2012, Az. [3 K 1931/08 Ew.EW](#), NZB BFH II B 28/12)

### Abgabenordnung

Zur Rechtswidrigkeit der Ablehnung eines Billigkeitserlasses aufgrund fehlerhafter Auslegung einer Verwaltungsanweisung durch die Finanzbehörde (Urteil vom 2. April 2012, Az. [4 K 4247/10 AO](#))

Zum Anspruch des Praxisabwicklers eines verstorbenen Steuerberaters auf Akteneinsicht und auf Vorlage von Auszügen aus dem steuerlichen Erhebungskonto (Urteil vom 28. März 2012, Az. [6 K 4441/10 AO](#))

Zur (fehlenden) Änderungsmöglichkeit eines bestandskräftigen Steuerbescheids, der durch die rückwirkende begünstigende Gesetzesänderung aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Abziehbarkeit der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bei Lehrern rechtswidrig geworden ist (Urteil vom 18. Januar 2012, Az. [11 K 4319/10 E](#))

### Kindergeld

Zur Frage, ob ein freiwilliges soziales Jahr den Kindergeldanspruch über die Vollendung des 25. Lebensjahres hinaus verlängert (Urteil vom 23. April 2012, Az. [10 K 3219/11 Kg](#))

Zum Kindergeldanspruch einer Rumänin, die noch keine Freizügigkeitsbescheinigung nach den Übergangsregelungen zum EU-Beitritt Rumäniens erhalten hat (Beschluss vom 17. April 2012, Az. [14 K 4342/11 Kg \(PKH\)](#))

### Finanzgerichtsordnung

Zur Aussetzung des Klageverfahrens (§ 74 FGO) gegen einen Abrechnungsbescheid, mit

dem Insolvenzansprüche verneint werden, die Gegenstand eines anhängigen Zivilrechtsstreits sind (Beschluss vom 26. April 2012, Az. [14 K 3276/11 AO](#))

---

## Interna und mehr

### Schriftformerfordernis bei Klageerhebung

Das Erfordernis der schriftlichen Klageerhebung, die grundsätzlich eine eigenhändige Unterschrift voraussetzt, stellt insbesondere dann eine Herausforderung für Kläger und Berater dar, wenn moderne Kommunikationstechniken eingesetzt werden sollen.

Unproblematisch kann eine Klage durch Telefax erhoben werden, wenn das gefaxte Dokument im Original eine eigenhändige Unterschrift enthält.

Eine E-Mail genügt nur dann den Anforderungen, wenn sie mit einer elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Eine „einfache“ E-Mail reicht dagegen nicht aus.

Bei einer Klageerhebung durch Computerfax (s. dazu auch Newsletter April 2012) lässt es die Rechtsprechung für die Wahrung der Schriftform in jedem Fall ausreichen, wenn das Fax eine eingescannte Unterschrift enthält.

Näheres zu den Verfahrensgrundsätzen finden Sie auf unserer Homepage unter [http://www.fg-muenster.nrw.de/wir\\_ueber\\_uns/Verfahren\\_Kosten/index.php](http://www.fg-muenster.nrw.de/wir_ueber_uns/Verfahren_Kosten/index.php)

---

### Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster, Pressedezernentin RinaFG Dr. Sabine Haunhorst, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-198, Telefax 0251/3784-164, E-Mail: [pressestelle@fg-muenster.nrw.de](mailto:pressestelle@fg-muenster.nrw.de)

Redaktion: RaFG Dr. Jan -Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784 -212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: [jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de](mailto:jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de)

Web: [www.fg-muenster.nrw.de](http://www.fg-muenster.nrw.de)

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW -Entscheidungen](#). Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der [gerichtseigenen Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 4 Abs. 7 [JVKostO](#)). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.